

Informationen zur Mindestsicherung in Tirol

www.mindestsicherungtirol.at

Wer hat Anspruch auf Mindestsicherung?

Personen, die sich in einer Notlage befinden, denen eine Notlage droht oder die eine Notlage überwunden haben und zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der Wohnkosten Unterstützung benötigen:

- Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln nicht oder nicht ausreichend bestreiten können (z.B. wer keine Arbeit findet, krank ist,...) und
- Personen, deren Einkommen unter den Mindestsicherungssätzen liegt (z.B. Lohn, Pension, Notstandshilfe, Arbeitslosen-, Krankengeld, ...)

Ausgaben

Miete, Betriebs- & Heizkosten (nur bis zu einer gewissen Höhe, siehe Seite 4) sowie Einkommensteile, die exekutiert werden, werden als Ausgaben anerkannt.

Einkommen

Teile des Einkommens und Vermögens dürfen bei der Berechnung für einen Mindestsicherungsanspruch nicht berücksichtigt werden, z.B.:

- (erhöhte) Familienbeihilfe
- Pflegegeld
- Freibeträge von Arbeitseinkommen: (weitere siehe Seite 4)
 - bei Alleinerziehenden, die zumindest ein Kind im Vor- bzw. Pflichtschulalter betreuen und dennoch einer Arbeit nachgehen oder bei Personen, die trotz Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit oder höherem Alter einer Arbeit nachgehen.....€ 258,91
- Unterstützungen von Dritten, die freiwillig und nicht regelmäßig bezogen werden und die Hälfte des jeweiligen Mindestsatzes nicht überschreiten
- Entschädigungszahlungen und Renten für Missbrauchsoffer
- Ersparnisse bis zu.....€ 4.315,20 bei Anmietungen.....€ 1.726,08
- Kindergeld-plus, Schulstarthilfe und Lehrlingsbeihilfe des Landes Tirol (sowie vergleichbare Leistungen)

Achtung!

Auch Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft haben einen Anspruch auf Mindestsicherung:

- EWR- bzw. EU-BürgerInnen und Personen aus der Schweiz, deren EhegattInnen und Kinder bis 21 Jahre mit gültiger Anmeldebescheinigung
Achtung: EU-BürgerInnen haben nicht in jedem Fall Anspruch auf Mindestsicherung, aber Anspruch haben grundsätzlich ArbeitnehmerInnen oder Selbstständige, solange diese Eigenschaft (gem. NAG) fortwirkt.
- anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzrechtigte

- Personen, die aufenthaltsverfestigt sind (Aufenthalt von mindestens 5 Jahren)
- Drittstaatenangehörige, die weniger als 5 Jahre in Österreich leben, können einen Antrag stellen, haben aber keinen Rechtsanspruch auf Mindestsicherung.
- Achtung: Der Bezug von Mindestsicherung kann Ihren Aufenthalt in Österreich gefährden (fehlende eigene Mittel), daher sollten Sie sich vor Antragstellung unbedingt erkundigen, ob eine Beantragung von Mindestsicherung aufenthaltsrechtliche Probleme nach sich ziehen kann.

Anforderungen im Mindestsicherungsbezug:

Maßnahmen zur Integration:

Binnen einer bestimmten Frist haben Asylberechtigte und subsidiär Schutzrechtigte einen Wertekurs und Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 nachzuweisen. Wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, darf keine Vorschreibung mehr erfolgen. Wenn auf Grund von Alter, der psychischen oder physischen Gesundheit die Erfüllung einer dieser Bedingungen nicht zumutbar ist, darf dies ebenfalls nicht verlangt werden.

Wenn ein rechtmäßig zugewiesener Kurs nicht angetreten wird, droht eine Kürzung des Lebensunterhaltes bis zu 66%!

Auslandsaufenthalte:

Alle Auslandsaufenthalte, die länger als eine Woche dauern, sind der Behörde mitzuteilen. Wenn der Aufenthalt innerhalb eines Jahres insgesamt 14 Tage übersteigt, „ruhen“ die Grundleistungen – Sie erhalten für diesen Zeitraum kein Geld! Aus besonders zu berücksichtigenden Gründen kann der Zeitraum auf 6 Wochen ausgedehnt werden, wie z.B. aus familiären oder gesundheitlichen Gründen oder auch für die Arbeitssuche. Bei einem Auslandsaufenthalt über 6 Wochen entfallen Grundleistungen.

Einsatz der Arbeitskraft:

MindestsicherungsbezieherInnen sind prinzipiell dazu verpflichtet ihre Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft zu zeigen und sich um zumutbare Erwerbstätigkeit zu bemühen. Dies kann auch in Form von AMS- oder Sprachkursen erfolgen. Die Zumutbarkeit ist individuell zu prüfen.

Sie haben auch nach dem 18. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf den erstmaligen Abschluss einer Lehre oder den Pflichtschulabschluss.

Wie viel Geld bekommen Sie im Monat?

Mindestsätze 2018

Die Mindestsätze beziehen sich auf den Lebensunterhalt, Stromkosten und Bekleidung!

- Alleinstehende und Alleinerziehende.....€ 647,28
Alleinstehend ist, wer weder in einer Bedarfsgemeinschaft noch einer Wohngemeinschaft lebt.
Alleinerziehend ist, wer nur mit unterhaltsberechtigten Minderjährigen zusammenlebt.
- volljährige Alleinstehende oder Alleinerziehende in einer Wohngemeinschaft.....€ 485,46

Wohngemeinschaft: Personen, die in einer Wohnung zusammenleben, ohne, dass es eine wirtschaftliche Verbindung zwischen ihnen gibt; jedeR hat einen eigenen Wohnbereich; Bad, Küche, etc. werden gemeinsam benützt; Ausnahme: betreute Einrichtungen (ohne Vollversorgung); für diese gilt weiterhin der Alleinstehenden-Satz.....€ 647,28

- Volljährige mit EhegattInnen oder LebensgefährtInnen in einer Bedarfsgemeinschaft.....€ 485,46

Bedarfsgemeinschaft: Personen im gemeinsamen Haushalt, die gemeinsam wirtschaften, wobei eine wechselseitige Unterstützung in einem dem familiären Zusammenhalt vergleichbarem Ausmaß angenommen werden kann.

- ab der 3. leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese gegenüber einer anderen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Person unterhaltsberechtig ist.....€ 323,64
z.B. volljähriges Kind, das bei seinen Eltern lebt
- Minderjährige im gemeinsamen Haushalt mit den Obsorgepflichtigen:
für das 1. und 2. Kind.....€ 213,60
für das 3. Kind.....€ 196,34
für das 4. bis 6. Kind.....€ 129,46
ab dem 7. Kind je.....€ 103,56
- Alleinstehende mündige Minderjährige (ab 14 Jahren) ohne Bezug der Familienbeihilfe, die nicht bei ihren Eltern bzw. in einer Kinder- und Jugendhilfemaßnahme leben.....€ 647,28
- Alleinstehende mündige Minderjährige mit Bezug der Familienbeihilfe, die nicht bei ihren Eltern bzw. in einer Kinder- und Jugendhilfemaßnahme leben.....€ 485,46
- Taschengeld.....€ 138,09
z.B. während stationären Aufenthalten im Krankenhaus oder in Einrichtungen mit Vollversorgung

Im März, Juni, Sept. und Dez. werden **Sonderzahlungen** in der Höhe von € 77,67 je anspruchsberechtigter Person ausbezahlt. Voraussetzung ist, dass unmittelbar vor der Auszahlung 3 volle Monate ohne Unterbrechung Mindestsicherung bezogen wurde. Anspruch auf Sonderzahlungen haben folgende Personen:

Minderjährige, AlleinerzieherInnen, AusgleichszulagenbezieherInnen, Menschen im Regelpensionsalter ohne Pensionsbezug, Personen im Taschengeld-Bezug, Menschen mit Behinderung von mind. 50% und Menschen mit psychischen Erkrankungen, die Reha Leistungen beziehen.

Leistungen fürs Wohnen

Grundleistung und Zusatzleistungen

- **Wohnkosten:**
Die Wohnkosten sind **nach Bezirk gedeckelt gemäß den Beträgen in der Verordnung!** Die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und dem Maximalbetrag laut Verordnung müssen Sie aus Ihrem Lebensunterhalt begleichen!
- **Wohnungsanmietungen:**
Kosten im Zusammenhang mit Wohnungsanmietungen werden **nur anteilmäßig** entsprechend den Obergrenzen der Verordnung übernommen. **Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Übernahme von Maklerprovisionen!**
Bei Anmietungen gilt außerdem ein **Freibetrag** (also „erlaubte Ersparnisse“) von € 1.726,08. Bei Überschreitung müssen Sie Ihr Ersparnis einsetzen.
- **Grundausstattung:**
Kosten für die Ausstattung der Wohnung (Möbel und Hausrat) werden in der Regel **einmalig** übernommen. Auch diese Beträge sind mit Obergrenzen gemäß Verordnung gedeckelt!
- Für Adaptierungen, Renovierungen und Reparaturen (z. B. Waschmaschine, Herd, Böden,...) kann, nach Absprache mit dem Amt, Unterstützung gewährt werden.

Alle diese Ausgaben sind unbedingt vorher mit dem zuständigen Sozialamt abzuklären!

Zuweisungsrecht:

- Die Behörde kann Sie in eine „Unterkunft“ zuweisen – dies muss keine Wohnung sein, es kann sich auch um einen Heim- oder Wohngemeinschaftsplatz handeln! Rechtsmittel (Beschwerden) dagegen haben keine aufschiebende Wirkung. Wenn der Zuweisung nicht innerhalb von 4 Wochen nachgekommen wird, wird für die folgenden 6 Monate keine Unterstützung für Wohnkosten ausbezahlt.
- Es gibt gewisse Umstände (z.B. bestehender Mietvertrag seit über 3 Monaten, weite Entfernung vom Schulplatz der Kinder, vom Arbeits- oder Kursplatz...), die bei der Zuweisung durch die Behörde berücksichtigt werden müssen – wenn Sie gegen Ihren Willen zugewiesen werden sollten, wenden Sie sich möglichst rasch an eine Beratungsstelle!

Sonstige Zusatzleistungen

Hilfe zur Arbeit:

- Kostenübernahme für Ausbildungsmaßnahmen, die die Behörde oder das AMS vorschreibt, sofern diese nicht von Dritten zu tragen sind
- Fahrtkosten vom/zum Kurs (für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel)
- Prüfungskosten für Deutschkurse (für A2 oder B1)

Sonstige zusätzliche Leistungen:

- monatlich zusätzlich € 35,- bei nachgewiesener Diabetes- oder HIV-Erkrankung, darüber hinaus (max. € 129,46) mit Nachweis über krankheitsbedingte erhöhte Ausgaben

Kürzungen von Leistungen:

Die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes kann Ihnen stufenweise bis zu 66% gekürzt werden, wenn:

- die Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
- keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gezeigt oder eine zumutbare Beschäftigung nicht angetreten wird,
- Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. Unterhalt) nicht in zumutbarer Weise verfolgt werden,
- mit den zur Verfügung gestellten Mitteln nicht sparsam umgegangen wird,
- vom AMS oder der Behörde vorgeschriebene Kurse nicht absolviert oder nicht erfolgreich abgeschlossen werden,
- Integrationsmaßnahmen nicht fristgerecht oder erfolgreich abgeschlossen werden.

AMS Geld:

Wer seinen Anspruch auf Notstandshilfe oder Arbeitslosengeld ganz oder teilweise verliert, erhält für die Dauer der Sperre über die Mindestsicherung **keinen Ersatz**. Dies kann daher, von einem Tag auf den anderen, de facto eine Kürzung um weit mehr als 66% des Lebensunterhaltes (auch Miete nicht gesichert!) bedeuten.

Nehmen Sie Ihre AMS Termine unbedingt wahr und stellen Sie nach Jobverlusten unverzüglich einen Antrag am AMS.

Wenden Sie sich unbedingt an eine Beratungsstelle, falls Sie von einer Kürzung betroffen sind!

Wie bekommen Sie Mindestsicherung?

- Stellen Sie einen schriftlichen Antrag – es gibt eigene Formulare, die in Beratungsstellen und bei den Behörden aufliegen bzw. über die Homepage downloadbar sind.
- Wenn Sie nicht in Innsbruck wohnen, stellen Sie den Antrag entweder bei Ihrer Wohnsitzgemeinde oder direkt bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft. Die Wohnsitzgemeinde muss unverzüglich eine Stellungnahme bei der Bezirkshauptmannschaft abgeben!
- Es können KEINE Anträge beim AMS eingebracht werden.

Folgende Unterlagen benötigen Sie für den Mindestsicherungsantrag:

Nachweise für die Notlage:

- Einkommensnachweis (Lohnzettel, Bestätigung Arbeitslosengeld, Krankengeld, Pension, Grundversorgung, Mietzinsbeihilfe,...)
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Mietvertrag und Bestätigung der Wohnkosten
- Rechnungen, Kostenvoranschläge bzw. Belege über sonstige Ausgaben (z.B. Alimente...)
- Entlassungsbestätigung bei vorheriger Haft
- Bestätigung, dass Sie bemüht sind, Arbeit zu finden, d.h., dass Sie als arbeitssuchend gemeldet sind (vom AMS) oder Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit (vom Amtsarzt).
- Bestätigungen über einen Kursbesuch
- Identitätsnachweis

- **WICHTIG:** Sie haben auch ohne Meldeadresse einen Anspruch auf Mindestsicherung (z.B. bei Wohnungslosigkeit).
- Verlangen Sie schon bei der Antragsstellung einen schriftlichen Bescheid! Formulieren Sie den Antrag möglichst genau! Geben Sie an, wofür Sie Mindestsicherung beantragen und ob Sie eine einmalige oder laufende Unterstützung benötigen. Es besteht natürlich die Möglichkeit der sofortigen Unterstützung, wenn Sie völlig mittellos sind!
- Die Behörde muss Ihnen auf Ihr Verlangen einen Bescheid aushändigen. Gegen diesen können Sie innerhalb von 4 Wochen Beschwerde erheben! Die Beschwerde ist bei der zuständigen Behörde einzubringen.

Weitere Information finden Sie unter:

www.mindestsicherungtirol.at



Beratungsstellen in Innsbruck

- DOWAS für Frauen
Adamgasse 4
Tel. 0512 / 56 24 77
- DOWAS
Leopoldstraße 18
Tel. 0512 / 57 23 43
- Chill Out
Heiliggeiststr. 8a
Tel. 0512 / 57 21 21
- BARWO und Delogierungsprävention
Kapuzinergasse 43
Tel. 0512 / 58 17 54
- Diakonie Wohnberatung
Bürgerstr. 21
Tel. 0664 / 827 34 69
- Zentrum für MigrantInnen in Tirol
Andreas-Hofer-Str. 46
Tel. 0512 / 57 71 70
- Caritas Beratungszentrum
Heiliggeiststr. 16
Tel. 0512 / 72 700
- Verein Neustart
Andreas-Hofer-Str. 46/3
Tel. 0512 / 58 04 04

Maximale Wohnkosten in Tirol laut Verordnung (inkl. Betriebs- und Heizkosten)

Anzahl Personen/ Bezirk	WG-Zi	1	2	3	4	5+6	7+8	9+10	11+
Innsbruck	470	553	691	795	895	1.023	1.151	1.279	1.407
IBK-Land	444	522	653	750	825	908	999	1.099	1.208
Schwaz	434	511	639	735	808	889	978	1.075	1.183
Kufstein	409	481	601	691	761	837	920	1.012	1.114
Kitzbühel	437	514	643	739	835	954	1.073	1.193	1.312
Imst	353	415	519	597	656	722	794	873	961
Landeck	316	372	465	535	588	647	712	783	861
Reutte	335	394	493	566	623	685	754	829	912
Lienz	325	382	478	549	604	664	731	810	891

Übersteigt die tatsächliche Miete oben angeführte Werte, muss der Rest vom Lebensunterhalt bezahlt werden.
Auch Anmietungskosten (Kautions, etc.) werden bei Überschreitung der Obergrenzen nur anteilmäßig übernommen.
WICHTIG: Unbedingt **vor** der Anmietung von dem zuständigen Sozialamt eine Zustimmung einholen!

Höchstsätze für Grundausstattung laut Verordnung

Alleinstehende oder Personen in Wohngemeinschaften	€ 765
... mit Küchenblock	€ 1.265
Bedarfsgemeinschaften ... maximal jedoch	€ 765 + € 220 für jede weitere Person € 1.865
Bedarfsgemeinschaften wenn Küchenblock notwendig ... maximal jedoch	€ 1.265 + € 220 für jede weitere Person € 2.365

Höchstsätze Einrichtungsgegenstände einzeln und Hausrat

Bett einschl. Lattenrost und Matratze oder Schlafsofa	€ 150
Kleiderkasten	€ 50
Tisch	€ 50
Stuhl	€ 20
Küchenmobiliar (ohne Geräte)	€ 400
Küchenblock einschließlich Geräte und Armaturen	€ 900
Garderobe, sonst. Kleinmöbel, Vorhänge, Jalousetten	€ 65
Beleuchtung	€ 30
Hausrat* für Alleinstehende (auch in WG), bei Bedarfsgemeinschaften für die erste Person in Bedarfsgemeinschaften zusätzlich für jede weitere Person	€ 200 € 80

* zu Hausrat zählen: Basis-Kochausstattung, Essgeschirr, Besteck Gläser, Tassen, Reinigungsutensilien, Bettwäsche, Bettdecke und Polster, Handtücher, Wäscheaufhänge, u. ä.

Höchstsätze Haushaltsgeräte

Herd**	€ 300
Kühlschrank**	€ 250
Waschmaschine	€ 250

** Herd und Kühlschrank werden nur gewährt, wenn keine Leistung für die Anschaffung eines Küchenblocks gewährt wurde.
Wenn höhere Kosten aus z. B. medizinischen oder baulichen Gründen notwendig werden, gibt es die Möglichkeit, dass die Behörde höhere Beträge privatrechtlich genehmigt.

Aufstellung Freibeträge

- Freibeträge von Arbeitseinkommen:
 - bei Alleinerziehenden, die zumindest ein Kind im Vor- bzw. Pflichtschulalter betreuen und dennoch einer Arbeit nachgehen ODER wenn Sie trotz Einschränkungen Ihrer Arbeitsfähigkeit od. hohem Alter einer Arbeit nachgehen € 258,91
 - bei erstmaliger oder nach mehr als 9-monatiger Arbeitslosigkeit (Unterbrechungen von bis zu 3 Monaten möglich) und seit mindestens 6-monatigem Mindestsicherungsbezug, je nach Beschäftigungsausmaß, die ersten 6 Monate:
 - über 50% einer Vollzeitbeschäftigung..... € 258,91
 - 25%-50% einer Vollzeitbeschäftigung..... € 129,46
 (anschließend Reduktion des Betrages für weitere 12 Monate - siehe Homepage)